

Vorlage zu TOP 6 der Sitzung des Verwaltungsrates am 29. Juni 2022

## **Neuordnung des Beitrages 2 zum Strukturfonds**

Die 2017/2018 geführte Diskussion zur Änderung der Organisationssatzung beinhaltete u.a. eine Modifizierung des Beitrages 2.

Da die Abstimmung über die vorgeschlagenen Änderungen nicht durchgeführt wurde, gilt nach wie vor, dass die Mitgliedskommunen als Entwicklungsbeitrag 2 je geschaffener Wohneinheit € 2.500,00 in den Strukturfonds einzahlen. Die Städte Büdelsdorf und Rendsburg sind von der Zahlung des Beitrages 2 befreit.

### **Beschlussvorschlag**

Der Verwaltungsrat beschließt, die Berechnung des Beitrages 2 wie folgt zu modifizieren:

1. Vorhaben, die im Rahmen des sozialen Wohnungsbaus gefördert werden, sind vom Entwicklungsbeitrag befreit.
2. Für den Geschosswohnungsbau gilt zur Errechnung des Beitrages die Formel:

$$\frac{\text{Nettogrundstücksgröße} \times 2.500}{700}$$

Aus der Nutzung einer Nettogrundstücksfläche von 3.000 m<sup>2</sup> für den Geschosswohnungsbau ergibt sich danach ein Beitrag in Höhe von (gerundet) € 11.000,00. Je höher die Ausnutzung der Fläche, desto geringer die Höhe des Beitrages je WE. Bei z.B 12 WE ergibt sich danach ein Beitrag in Höhe von rd. € 917,00/je WE.

Die Städte Büdelsdorf und Rendsburg sind vom Beitrag 2 befreit.

Die Regelung gilt für die 2022 vorgesehene Beitragserhebung.

Gemäß § 6(4) der Organisationssatzung der Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg, AöR, steht der Beschluss des Verwaltungsrates unter dem Zustimmungsvorbehalt der zuständigen kommunalen Gremien der Mitgliedskommunen.